

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUEREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

43. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 20.2.2014

Nr. 7

18

I. Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat der Kreistag am 09. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1	2015	2014
Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre		
im Ergebnishaushalt		
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 330.389.149 EUR	- 323.916.631 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	330.371.842 EUR	324.926.154 EUR
mit einem Saldo von	- 17.307 EUR	1.009.523 EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 15.800 EUR	- 15.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	- 15.800 EUR	- 15.800 EUR
mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	- 33.107 EUR	993.723 EUR
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.173.268 EUR	12.154.312 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.022.350 EUR	9.334.223 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 21.082.710 EUR	- 23.137.610 EUR
mit einem Saldo von	- 11.060.360 EUR	- 13.803.387 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.214.360 EUR	13.803.387 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 18.347.200 EUR	- 18.193.200 EUR
mit einem Saldo von	- 7.132.840 EUR	- 4.389.813 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 6.019.932 EUR	- 6.038.888 EUR

festgesetzt.

§ 2

	2015	2014
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf		
	- 11.060.360 EUR	- 13.803.387 EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von

2.200.000 EUR

2.200.000 EUR

enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kämmerer.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

9.079.000 EUR

9.204.651 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

195.000.000 EUR

195.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	40,5 v. H.	40,5 v. H.
2. Schulumlage	17,5 v. H.	17,5 v. H.

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 09. Dezember 2013 beschlossene **Stellenplan** mit der Maßgabe, dass grundsätzlich eine Stellenbesetzungssperre von 12 Monaten angeordnet wird.

Vor einer Wiederbesetzung ist im Rahmen der Aufgabenkritik zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder durch eine geringwertigere ersetzt werden kann.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stellenbesetzungssperre durch den Haupt-, Finanz-, Personal- und Gleichstellungsausschuss kommt in der Regel frühestens nach dreimonatiger Vakanz in Frage.

§ 7

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- c) bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Friedberg (Hessen), den 10. Dezember 2013

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

(Joachim Arnold)
Landrat

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2014 und 2015 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: I 16 – 33 f 02 – 10 – erteilt.

Die Genehmigungen haben folgenden Wortlaut:

G E N E H M I G U N G

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von
13.803.387,00 €
(i.W. „Dreizehn Millionen achthundertdreißigtausenddreihundertsebenundachtzig Euro“),
gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO; unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.
2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
9.204.651,00 €
(i.W. „Neun Millionen zweihundertundviertausendsechshundertundeinundfünfzig Euro“),
gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO,
3. den in § 4 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von
195.000.000,00 €
(i.W.: „Einhundertfünfundneunzig Millionen Euro“),
gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.
4. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von
11.060.360,00 €
(i.W. „Elf Millionen sechzigtausenddreihundertsechzig Euro“),
gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO; unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.
5. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
9.079.000,00 €
(i.W. „Neun Millionen neunundsiebzigtausend Euro“),
gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO,
6. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von
195.000.000,00 €
(i.W.: „Einhundertfünfundneunzig Millionen Euro“),
gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

Johannes Baron
Regierungspräsident

III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für die Jahre 2014 und 2015 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

24. Februar bis 07. März 2014

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, im Dienstleistungszentrum des Wetteraukreises (Gebäude A), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 17.02.2014

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss in Friedberg (Hessen)
gez. (Joachim Arnold)
Landrat